

Infolge Erkrankung des Autors fällt unsere Sendung [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **80 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUCH EIN STAND

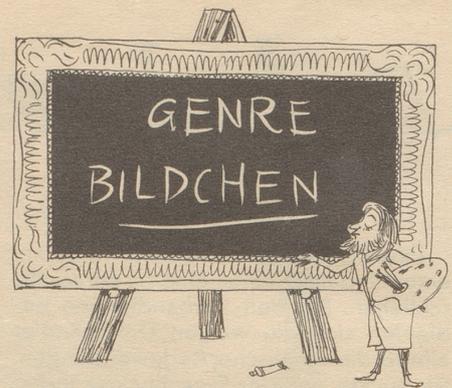
Es gibt einen Fall Carl Seelig. Auch Nichteingeweihte werden nachgerade wissen, worum es dabei geht, um die Frage nämlich, ob sich ein Filmkritiker der Diktatur eines Kinomagnaten beugen muß, wenn er nicht durch das Verbot, den betreffenden Kino zu betreten, an der Ausübung seiner Berufstätigkeit gehindert werden will. Carl Seelig hat sich nicht gebeugt und gegen den Kinobesitzer gerichtlich Klage auf Aufhebung des Verbotes erhoben. Doch hat er den Prozeß bereits vor zwei Instanzen verloren, aber zur Endentscheidung vor das Bundesgericht gezogen. Man wird sich über den Ausgang wohl keinen Illusionen hingeben dürfen. Denn solange bei uns über den Anspruch der Öffentlichkeit auf freie Kritik an den vom Publikum bezahlten Kinovorstellungen das sogenannte «Hausrecht» des Kinobesitzers gestellt wird, kann ein die überwiegende Mehrheit befriedigendes Urteil kaum erwartet werden.

Das traditionelle Elementar-Recht des gehezten Menschen unserer Tage auf den Schutz seiner privatesten Sphäre besteht praktisch kaum mehr. Nicht nur kann der Gasmann, wann es ihm paßt, der Betreibungsbeamte, der Polizist, selbst ohne richterliche Ermächtigung, Einlaß begehren, sondern sogar jeder halbwüchsige Jagdaufseher mit umge-

hängter geladener Flinte auf der Suche nach einem angeblich wildernden Hund. Dafür aber wird jedem profanen Kino-raum, der gegen Entgelt sonst allen zugänglich ist, ein sakrales «Hausrecht» verliehen, womit, wie wir eben gesehen haben, der unliebsame Kritiker von der Erfüllung seines notwendigen Amtes ausgeschlossen werden kann. Das ist überaus kennzeichnend für den durch Behörden und Verbände gehätschelten Polizeigeist unserer Zeit.

Bedenklicher aber stimmt, daß weder die Tageszeitung, für die Carl Seelig die beanstandete Filmkritik schrieb, durch spontanen Verzicht auf die Inserate des betreffenden Kinomagnaten ihren Mitarbeiter schützte, noch auch die zuständigen Journalisten- und Presseorganisationen gegen die Abwürgung der Meinungsfreiheit einschritten. Keiner rührte auch nur die Hand. Als aber eine Tageszeitung in anderm Zusammenhang das herausfordernde Gebaren des Kinoverbandes rügte und von diesem mit dem Inseratenboykott belegt wurde, da regten sich die Instanzen, erhoben flammenden Protest gegen die Beeinträchtigung der Pressefreiheit und des Geldverdienens und erzwangen innert weniger Stunden den Widerruf der Maßregelung. Gilt aber die Pressefreiheit nur, wenn es um die Nichtbehinderung des Geschäftes geht, oder auch für den Journalisten, der seine Pflicht erfüllt, ohne Geld am Schalter abzuliefern?

Claudius



Die Knaben einer Erziehungsanstalt müssen Kohlen vom Keller herauftragen. Ein geistesschwaches und trotzdem schlaues Bürschchen steht untätig, aber mit bekümmertem Miene dabei.

Der Direktor sieht es und fragt: «Warum machst du so ein trauriges Gesicht?»
«Ich schäme mich, weil ich nicht mitarbeite!»

«Dem ist aber leicht abzuhelpen ...»
«Gewiß, Herr Direktor. Aber wissen Sie: Ich schäme mich halt lieber, als daß ich arbeite.»

★

- Tränen sind wohltätig. Sind Sie aber eine Dame, würde ich trotzdem raten, nie zu weinen; denn sonst müssen Sie
1. Ihr Gesicht mit einer Crème gründlich reinigen (immer von unten nach oben streichen!),
 2. die entzündeten Augen mit einer Eye Lotion baden,
 3. eine reichliche Schicht wundertätiger Anti-Wrinkle-Cream auflegen und 10 Minuten wirken lassen,
 4. das gerötete Gesicht durch einen «Tie-up» verjüngen,
 5.
 6. und
 7.

Kürzlich meinte eine Dame: Es ist zum Heulen, wenn man geweint hat.

★

Frau V. springt vom Bett auf — es ist schon reichlich spät — — — und jammert: «Uuuuuuu ... , jetzt habe ich mir bei der raschen Bewegung die Halswirbelsäule verrenkt! Uuuuuu ... , wie das weh tut!»

«Blöde Uebertreibung!» flucht Herr V. «Was wird es sein? Schlimmstenfalls ein rheumatisches Stichlein!»

«Aaaaaaach!» wimmert sie, «wie bist du gefühllos und roh ...»

«Ein Jammerlappen bist du! ...»

Nachdem sie längere Zeit so gehänselt haben, hört Frau V. mitten in einer siegreichen Replik plötzlich auf. Sie merkt nämlich mit Bestürzung, daß der Schmerz — — vergangen ist.

★

Wenn eine Sternschnuppe fällt und du dir etwas Wunderbares wünschst, dann ist es dem Stern schnuppe. Wenn du aber dein Los ändern willst, und du kaufst dir mit deinem letzten Geld ein Los ... , dann bist du sicher dein Geld los.

Ch. Tschopp



Infolge Erkrankung des Autors fällt unsere Sendung „Wie bleibe ich gesund!“ aus.

LVK